



GEMEINDE VELTHEIM

Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim

04. April 2025 / Nr. 13

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Leitbild «Välte 2020» / Überarbeitung / Aufruf zur Mitarbeit in einer gemeinderätlichen Arbeitsgruppe

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 08.06.2012 hat das Entwicklungsleitbild Veltheim 2020 mit grossem Mehr genehmigt.

Sie können das Leitbild auf der Website «www.veltheim.ch» einsehen bzw. die aktuellen Leitsätze nachlesen.

Gestützt auf die formulierten Leitsätze hat der Gemeinderat in den letzten Jahren jeweils seine Umsetzungs- bzw. Massnahmenplanung (Strategieplanung) bearbeitet und ausgeführt.

Seit dem vorerwähnten Gemeindeversammlungsbeschluss haben unsere schöne Gemeinde, das Schenkenbergertal, der Kanton Aargau, die Schweiz bzw. die gesamte Welt verschiedene gute und auch weniger schöne Entwicklungen erfahren, vollzogen oder über sich ergehen lassen müssen.

Die für unsere Gemeinde formulierten Leitsätze konnten teilweise umgesetzt werden (Beispiele: Offenheit für eine regionale Zusammenarbeit, Bewahrung der vielfältigen Landschaft, Unterstützung von Gewerbe und Landwirtschaft). Andere Leitsätze verkamen in der Zwischenzeit aus nicht weiter auf Gemeindeebene zu beeinflussenden Gründen zur Makulatur (Beispiele: Bautätigkeit bzw. starkes Wachstum der Bevölkerung, Wegfall der Bezirksschule im Schenkenbergertal, Wegfall der Poststelle).

Viele der formulierten Leitsätze sind nach Ansicht des Gemeinderats dennoch auch heute noch richtig und zweckmässig. Es macht jedoch Sinn, wenn diese Leitsätze und mögliche Massnahmen mit der Bevölkerung wieder einmal diskutiert und eventuell neu formuliert werden.

Aus diesem Grunde sieht der Gemeinderat die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Teilnehmern aus der Einwohnerschaft und der Behörde/Verwaltung vor, welche das bestehende Leitbild überprüft, den aktuellen Zeitgeist mit Auswirkung auf unsere Gemeinde diskutiert und dem Gemeinderat die Bearbeitung der Leitsätze oder gar eine neue Leitbildversion vorschlägt.

Eingeladen sind Personen jeglichen Alters aus unserer Gemeinde, welche sich für die Entwicklung unserer Dorfgemeinschaft interessieren und diesbezüglich ab Mai 2025 in der Arbeitsgruppe mitwirken wollen.

Die Arbeitsgruppentätigkeit soll in Rahmen von Abendsitzungen an Werktagen oder halbtägigen Besprechungen an Samstagen stattfinden und wird entschädigt (Sitzungsgeld / halbes Taggeld).

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, sich gemäss vorerwählter Art und Weise mit der Thematik auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Der Gesamtgemeinderat wird hernach über das weitere Vorgehen beraten und entscheiden. Der Gemeinderat sieht vor, eine allfällige angepasste Version des bisherigen Leitbilds oder eine vollständig neue Version der Wintergemeindeversammlung 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. So könnte der neue Gemeinderat der Amtsperiode 2026/2029 das neue

Grundlagenpapier als Auftrag der Bevölkerung weiterbearbeiten bzw. seine Strategien der nächsten Amtsperioden gestützt auf diese Grundlage ausformulieren.

Bitte melden Sie sich bis 15.04.2025 zur Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung an (Tel. 056 463 66 99 / gemeindekanzlei@veltheim.ch). Wir freuen uns auf Sie bzw. Ihre Ideen.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Herren Gemeindeammann Ulrich Salm (Tel. 076 391 51 06) oder Gemeindeschreiber Martin Haller (Tel. 056 463 66 99).

Gemeinderat Veltheim

Mitteilungsblatt der Gemeinde Veltheim / Veröffentlichung

Das Mitteilungsblatt erscheint allwöchentlich und wird auf der Website www.veltheim.ch publiziert/ aufgeschaltet. Exemplare im Papierformat werden in den Informationskästen der Gemeinde in Au-Veltheim und beim Gemeindehaus aufgehängt und an die in der Region verbreiteten Medien in elektronischer Form versandt.

Einwohnerinnen und Einwohner können sich bei der Gemeindeverwaltung für die ergänzende Zustellung des Mitteilungsblattes per Briefpost oder per E-Mail anmelden. Pro Haushalt wird maximal ein Mitteilungsblatt im Papierformat zugestellt.

Anmeldungen bezüglich dieser ergänzenden Zustellvarianten können Sie der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Name, Vorname, Adresse und evtl. E-Mail-Adresse wie folgt mitteilen:

Per Post: Gemeindekanzlei, Schulhausstrasse 2, Postfach 9, 5106 Veltheim

Per Telefon: Tel. 056 463 66 99

Per E-Mail: gemeindekanzlei@veltheim.ch

Gemeinderat Veltheim

Baubewilligung

Der Gemeinderat hat folgende Baubewilligung erteilt:

- Rosalba Lopez, Aspalterweg 6, 5106 Veltheim
- Parzelle Nr. 1070 / Aspalterweg 6
- Best. Wohngebäude Nr. 811 (AGV-Nr.): Gartenzaun

Gemeinderat Veltheim

Öffentliche Auflage eines Baugesuches (siehe auch www.veltheim.ch)

Ort: Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, 5106 Veltheim

Zeit: Vom 07.04.2025 – 06.05.2025 während den ordentlichen Bürostunden

Einwendungen: Gegen dieses Baugesuch kann während der vorgenannten Auflagefrist beim Gemeinderat Veltheim, 5106 Veltheim, Einwendung erhoben werden. Die Auflagefrist kann nicht verlängert werden. Die Einwendung muss vom Einwender selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet sein. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das heisst, es ist anzugeben, welchen Entscheid der Einwender anstelle der nachgesuchten Baubewilligung beantragt. Zudem ist darzulegen, aus welchen Gründen der Einwender diesen anderen Entscheid verlangt. Auf eine Einwendung, die diesen Anforderungen nicht genügt, kann nicht eingetreten werden.

Gesuchstellerin: Rütimann Doris, Mühlemattweg 9, 5106 Veltheim
Grundeigentümerin: Dito
Lage des Baugrundstückes: Mühlemattweg 9 / Parzelle Nr. 1046
Umschreibung des Best. Wohnhaus Nr. 774 (AGV-Nr.):
Bauvorhabens: Sonnenstore (nachträgliches Baugesuch)
Gesuche für weitere --
Bewilligungen kantonaler
oder Eidg. Behörden:

Gemeinderat Veltheim

Revidiertes Energiegesetz Kanton Aargau

Am 01.04.2025 trat das revidierte Energiegesetz im Kanton Aargau in Kraft. Es bringt neue Anforderungen an den Heizungsersatz, die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien. Für den Vollzug der Bau- und Energiegesetzgebung sind die Standortgemeinden mit den entsprechenden Bauverwaltungen zuständig. Sind Sie gerade dabei, ein Bauvorhaben zu planen oder steht eines in den kommenden Jahren an? Dann informieren Sie sich frühzeitig über die Möglichkeiten und die neuen Vorgaben.

Nutzen Sie dafür ebenfalls das Beratungsangebot der energieberatungAARGAU. Lassen Sie sich von Fachexperten zu den neuen Vorschriften sowie zu möglichen Lösungen für Gebäudehülle und Gebäudetechnik beraten, bevor Sie Massnahmen umsetzen. Eine energetische Modernisierung sollte stets mit einer gründlichen Analyse des baulichen und energetischen Zustands Ihres Hauses beginnen.

Nutzen Sie das Förderprogramm Energie für die Umsetzung energetischer Massnahmen. Gefördert werden unter anderem Beratungen, Verbesserungen der Gebäudehülle, der Ersatz fossiler und elektrischer Heizungen sowie Sanierungen und Ersatzneubauten nach Minergie-Standard. Finanziert durch die CO₂-Abgabe und kantonale Beiträge, trägt das Programm wesentlich zum Klimaschutz bei.

Wichtig: Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen im Überblick:

- Elektro-Wassererwärmer dürfen nicht mehr ausschliesslich direktelektrisch ersetzt werden.
- Bei Neubauten muss nur noch das Warmwasser nach Verbrauch erfasst und abgerechnet werden.
- Auch bei einem eins-zu-eins-Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers ist ein Kostennachweis erforderlich.
- Beim Heizungsersatz in Wohnbauten darf der Anteil nichterneuerbarer Energie maximal 90 % betragen.
- Für Gebäude mit elektrischer Widerstandsheizung muss innert fünf Jahren einen GEAK Plus erstellt werden.
- Für den Ersatz von Heizungen und Elektroboilern wird eine Meldepflicht eingeführt.

Zu den Gesetzeserläuterungen: www.ag.ch/energiegesetz
Zum Förder- und Beratungsprogramm: www.ag.ch/energie-foerderungen
Zur energieberatungAARGAU: www.ag.ch/energieberatung / Tel. 062 835 40 /
E-Mail: energieberatung@ag.ch

Heizungsersatz:

Beim Neueinbau oder Ersatz eines Wärmeerzeugers muss nachgewiesen werden, dass kein energieeffizienteres System verfügbar ist, welches einen geringeren CO₂-Ausstoss aufweist und über den Lebenszyklus günstiger ist. Dieser Nachweis erfolgt wie bisher gemäss den Detailspezifikationen in § 22 EnergieV. Für den Nachweis steht das Formular Kostennachweis zu Verfügung.

Kann der Nachweis erbracht werden, dass eine fossile Heizung günstiger ist, ist der Einbau in ein Minergie zertifiziertes Gebäude oder in ein Objekt, welches die GEAK Gesamtenergieeffizienzklasse D erreicht, direkt möglich. Bei allen übrigen Bauten muss sichergestellt werden, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Hierfür stehen elf Standardlösungen zu Verfügung. Zusätzlich ist eine zwölfte Standardlösung für Gasheizungen in Form eines Anteils von 20 Prozent Biogas möglich.

Meldepflicht und Meldeverfahren

Damit die Gemeinden ihren Vollzugsaufgaben nachkommen können, wird für den Ersatz des Elektrowassererwärmers und beim Heizungersatz eine Meldepflicht eingeführt. Diese Massnahmen müssen der Gemeinde vor Baubeginn gemeldet werden. Hierfür wird eine neue digitale Plattform für den Energievollzug geschaffen. Zudem soll unter gewissen Voraussetzungen die Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen im Meldeverfahren möglich sein. Dies insbesondere in Bauzonen ohne besonderen Schutzstatus, wenn der Lärmschutznachweis vorhanden ist und keine Abstandsunterschreitungen vorliegen. Analog zum Meldeverfahren bei Solaranlagen kann mit der Massnahme begonnen werden, wenn die Gemeinde nicht innert 30 Tagen Einwände erhebt. Auch dieser Vollzug wird über die neue Plattform zum energetischen Vollzug abgewickelt werden.

Digitaler Energievollzug

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes wird parallel der "Elektronische Vollzug energetischer Nachweise" EVEN eingeführt. Dadurch wird ein durchgehend digitaler Prozess zur Einreichung und Beurteilung der energetischen Nachweise möglich. Das Projekt wurde durch den Kanton Aargau initialisiert und wird mittlerweile durch beinahe alle Kantone mitgetragen. So bleiben auch in Zukunft nicht nur die energetischen Vorschriften harmonisiert, sondern auch die "Vollzugformulare".

Die Plattform EVEN ist unter www.energievollzug.ch/ag aufrufbar. Seit März 2025 ist die Plattform für die Fachplaner geöffnet und es können Nachweise erfasst werden. Ein Einreichen an die Gemeinden ist seit April 2025 möglich.

Gemeinderat Veltheim

Kirchen / Vereine / Kultur / Verschiedenes

Kath. Kirche Schinznach-Dorf – Kirchenzettel

Freitag,	04.04.2025	19.00 Uhr	Taizé-Feier in der Friedhofskapelle Schinznach-Bad.
Sonntag,	06.04.2025	09.00 Uhr	Wortgottesfeier mit Carsten Mumbauer und Taufe von Elin Moran, anschl. Klara-Kaffee.
Samstag,	12.04.2025	10.00 Uhr	Palmen- und Körbchenbinden, Eselreiten, Mal- und Bastelecke, Geschichtenzelt und Mittagessen. Anmeldung bis spät 3. April an unser Sekretariat: Tel 056 443 00 20.
Sonntag,	13.04.2025	09.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Segnung der Palmen mit Joël Eschmann und Carsten Mumbauer.

Kath. Kirche Schinznach-Dorf

Ev-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs - Kirchenzettel

Samstag,	05.04.2025	10.00 Uhr	Sonntagschule Oberflachs
Sonntag,	06.04.2025	10.00 Uhr	Konfirmations-Gottesdienst mit Pfarrer Christian Bieri und Vikar Philemon Läubli, anschl. Apéro.
Freitag,	11.04.2025	19.00 Uhr	Musical-Aufführung in der Mehrzweckhalle Veltheim, die Kinder und Leiter freuen sich auf Sie! Eintritt frei – Kollekte.

Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs

Zu diesem öffentlichen Vortrag laden wir alle interessierten Personen herzlich ein.
Themen wie Enkeltrick, Heiratsschwindel, Schockanruf, ... werden angesprochen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

CYBER KRIMINALITÄT-ES KANN AUCH DICH TREFFEN



ÖFFENTLICHER VORTRAG

Datum: Freitag, 25. April 25

Zeit: 19.30 Uhr

Ort: Aula Veltheim

Anmeldung bei **Monika Streit**; WhatsApp, 076 480 71 37 oder per Mail:

streit.moni@bluewin.ch

Anmeldung bis: 14. April 25

Kosten: Fr. 5.-- /Person (ohne Zuschlag)

Referent*in: Kantonspolizei Aargau

GRATWANDERUNG ÜBER DEN CHÄRNEBERG ZUM SCHLOSS WILDEGG



Datum: Montag, 2. Juni 25

Zeit: 9.30-ca 15.00 Uhr

Treffpunkt: 9.30 Uhr alte Post

Wanderung: Veltheim-Schinznach Bad-Felsnase Gütsch-Chärneberg-Schloss
Wildegg-Wildegg Pizzeria Schloss-Veltheim

Kosten: Mittagessen zu Lasten der
Teilnehmerinnen (Pizza)

Kursleitung: Frau Daniela Ringier

KOCHKURS SOMMERBUFFET



Datum: Mittwoch, 13. August 25

Zeit: 18.00-22.00 Uhr

Ort: Schulküche Veltheim

Kursleitung: Frau Therese Schori

Kosten: Fr. 400.-- pauschal plus Material

HÄKELPLAUSCH



Datum: Dienstag, 16./23. Sept. 25 Ort: Wildeggerstr.2 (Haus52)
Zeit: 19.00 Uhr Kosten: Material, (selber mitbringen)
Es ist auch möglich an eigenen Arbeiten zu häkeln und stricken.

AROHA Schnupperkurs



Datum: Mittwoch, 5./12. Nov. 25 Kosten: Fr. 10.-- pro Abend
Zeit: 19.30 Uhr Kursleiterin: Frau Svitlana Meyer
Ort: Müsliburg Veltheim

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann sind Sie bei unseren Kursen und Veranstaltungen herzlich willkommen. Nichtmitglieder bezahlen pro Anlass Fr. 5. -- Zuschlag.

Bei kurzfristigen Abmeldungen, weniger als 5 Tage vor dem Anlass, kann die Kursteilnehmerin für einen Ersatz sorgen, andernfalls müssen wir einen Unkostenbeitrag für Material oder Beitrag an eine Führung oder einen Kurs in Rechnung stellen.

Anmeldungen bis **14. April 2024 an Gaby Suppiger**, Uriwinkelweg 2, 5106 Veltheim.
Tel. 079 311 75 86 oder per Mail an gabriela.s@yetnet.ch.
Die Anmeldungen sind verbindlich.

✕-----

Anmeldetalon

- Vortrag: Cyber Kriminalität, 25. April 25
- Gratwanderung, 2. Juni 25
- Kochkurs Sommerbuffet, 13. August 25
- Häkelplausch, 16./23. September 25
- Aroha Schnupperkurs, 5. /12. November 25

Name: Vorname:

Adresse: Handy / E-Mail: